

bairische Gesetz verschmolzen wurden, hier auch noch geschmückt durch einen Bibelspruch, der allgemein die ratio legis erklären und illustrieren soll¹. Das 6. Kapitel klingt etwas näher an die Lex Alam. an, das 7. Kapitel vielleicht an die Konzilienschlüsse von Toledo von 638 (can. 14).

Das Kapitel 8 weist wieder verwandtschaftliche Beziehungen zu Rothari 2 auf. App. II, der wohl hier einzu-reihen wäre, darf als jüngerer Zusatz hier ausser Betracht bleiben. Kapitel 9 und 10 gehen wegen ihres starken Anklangs an die Lex Alam. auf diese oder das fränkische Königsgesetz zurück; c. 10 hat aber auch unverkennbare Beziehungen zu dem früher schon erwähnten c. 35 ff. des Edictus Rothari. Für c. 11 ist uns die Vorlage nicht bekannt. Die Kapitel 12—14 und 16 finden sich ähnlich in der Lex Alam. wieder; c. 14 hat auch Beziehungen zu c. II. 1. 19 der Lex Visig.; zu c. 15 hat Zeumer² wahrscheinlich gemacht, dass es aus der Euriciana entlehnt sei, die dann in der neuen Konstitution Chindasvinds (Lex Visig. II. 1. 24) als 'prior lex' bezeichnet wurde. In c. 16 kann man vielleicht auch Anklänge an die Lex Visig. (I. 1. 7) beobachten; im c. 17 finden wir wieder Spuren beider Legislationen vereint, wobei das westgothische Gesetz formell und materiell von namhaftem Einflusse war. C. 18 enthält nähere Beziehungen zur Lex Visig., ohne in der Lex Alam. eine Parallelstelle zu besitzen. Dem merowingischen Königsgesetz scheint es also nicht zuzugehören, vielmehr dürfte es demselben bei seiner Bearbeitung für die Lex Baiuv. hinzugefügt worden sein.

Der Titel III mit den Bestimmungen über die Buss-sätze für die bairischen Geschlechter hat weder im alamanischen, noch im westgothischen Rechte seine Analogien.

Noch bedeutsamer sind die Beziehungen, in welchem die Kapitel des Titels IV stehen³. Dabei ist es lebhaft zu beklagen, dass gerade jene Teile des Westgothengesetzes, welche über Körperverletzungen handeln, uns nicht in der Form des Euricianischen Gesetzes, sondern nur in jüngeren Fassungen erhalten sind; denn sie würden vielleicht deutlicher als irgend eine andere Stelle uns Aufschluss geben über die Verwandtschaftsverhältnisse und den Stammbaum der alten Volksrechte und damit auch über die Stellung unseres bairischen Gesetzes im Rahmen

1) 'Quia si vosmet ipsos comeditis, cito deficientis' (cf. ep. Pauli ad Galatas 5, 15, freilich ziemlich abweichend). 2) N. A. XXIII, 88. 90. 3) Vgl. N. A. XXXI, 426 ff.